



Samtgemeinde Gellersen

55. Änderung des FNP - Windenergie Kirchgellersen

Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschusses der
Samtgemeinde Gellersen, 23.02.2026

Verfahrensstand

Frühzeitige Behördenbeteiligung vom 21.06.2024 bis 05.08.2024

Öffentliche Informationsveranstaltung 12.02.2025

Beratung im BUMP 19.02.2025

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 28.02.2025 bis 21.03.2025

Formelle Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 20.10.2025 bis 21.11.2025

Heute: Vorstellung der Abwägungsthemen und Beratung zum Feststellungsbeschluss

Umfang der Stellungnahmen der Öffentlichkeitbeteiligung

4 private Stellungnahmen eingegangen

Stellungnahme der Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen

- Sehr umfangreich, jedoch viele inhaltliche Dopplungen und Redundanzen
- Teilweise falsche Behauptungen aus den Planunterlagen, teilweise falsche Zitate aus Quellen wie Rechtsprechungen und Leitfäden

Grundsätzlich:

Der FNP sieht keine bestimmten Windenergieanlagen (WEA) vor, er stellt lediglich Flächen für die Windenergie zur Verfügung und weist nach, dass WEA möglich sind. Die konkreten Auswirkungen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt. Es werden nur WEA errichtet, die eine Typengenehmigung besitzen.

Wesentliche Themen der Behörden- und TÖB-Beteiligung

- Artenbezogene Prüfkriterien für Beschleunigungsgebiete
- Hinweis auf notwendige Abstimmung mit Leitungsbetreibern
- Zustimmung für Bau innerhalb des Baus im 5kmschutzradius der SON
- Abstimmung mit Pipeline-Betreiber im Genehmigungsverfahren notwendig
- Berücksichtigung RROP-Entwürfe Harburg und Lüneburg hinsichtlich Umfangswirkung
- Forderungen zum Waldabstand (wird nicht gefolgt)
- Hinweise auf Artenschutz sowie Minderungsmaßnahmen zur Übernahme auf die Plandarstellung
- Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange und Ergänzungen zu anderen Artengruppen

Wesentliche Themen der Öffentlichkeitbeteiligung

Bedenken zu den Themen

- Wohnen und Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit,
- Wasserschutz, Brandschutz, Sicherheit
- Wirtschaft und planerischer Interessenkonflikte.
- Vereinbarkeit mit dem RROP, insb. Erholung und Biotopverbund
- Alternativenprüfung

→ Forderung konkreter Aussagen zu Themen der Genehmigungsebene (Gutachten anlagenbezogener Auswirkungen z.B. Schall, Erschließungsplanung) sowie Kritik an der Methodik.

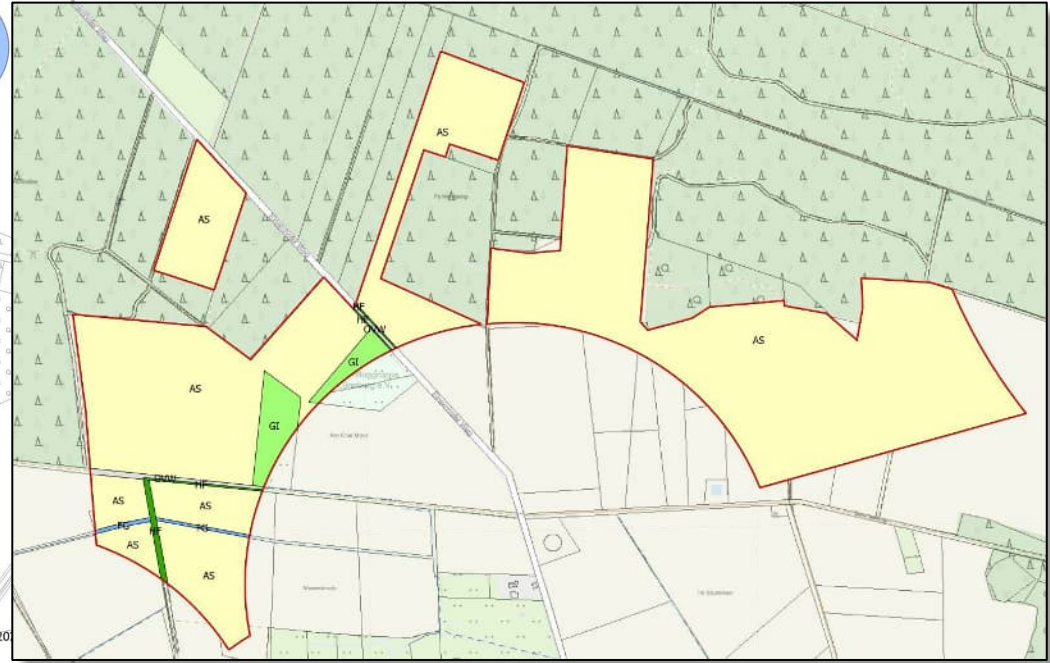
Wesentliche Themen der Öffentlichkeitbeteiligung

Bedenken zu den Themen

- Erfassung von Natur und Landschaft (Methodenkritik)
- Bewertung von Natur und Landschaft
- Kartierten Artenvorkommen
- Einschätzung zu Beeinträchtigungen, der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern und kumulativen Wirkungen mit anderen Windparks
- Wirkung von Ausgleichsmaßnahmen
- Monitoring (Überwachung der Einhaltung von Auflagen der Genehmigung)

Biotopnr., Biotoptyp, Biotoptyp Abk.

- 01.22.01, Fichtenforst, WZF
- 01.22.02, Kiefernforst, WZK
- 01.24.03, Waldrand mittlerer Standorte, WRM
- 02.10.02, Strauch-Baumhecke, HFM (FGR)
- 02.10.03, Baumhecke, HFB
- 02.10.03, Baumhecke, HFB (HFM)
- 09.05.04, Sonstiges feuchtes Extensivgrünland, GEF
- 10.04.02, Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer
- 11.01.02, Basenarmer Lehacker, AL
- 11.05, Landwirtschaftliche Lagerfläche, EL
- 12.01.01, Artenreicher Scherrasen, GRR (OVF)
- 13.01.11, Weg, OVW
- 13.01.11, Weg, OVW (UHM)
- Geltungsbereich 55. FNP-Änderung
- WeaStandorte_Rotor



Wesentliche Anpassungen der Planunterlagen

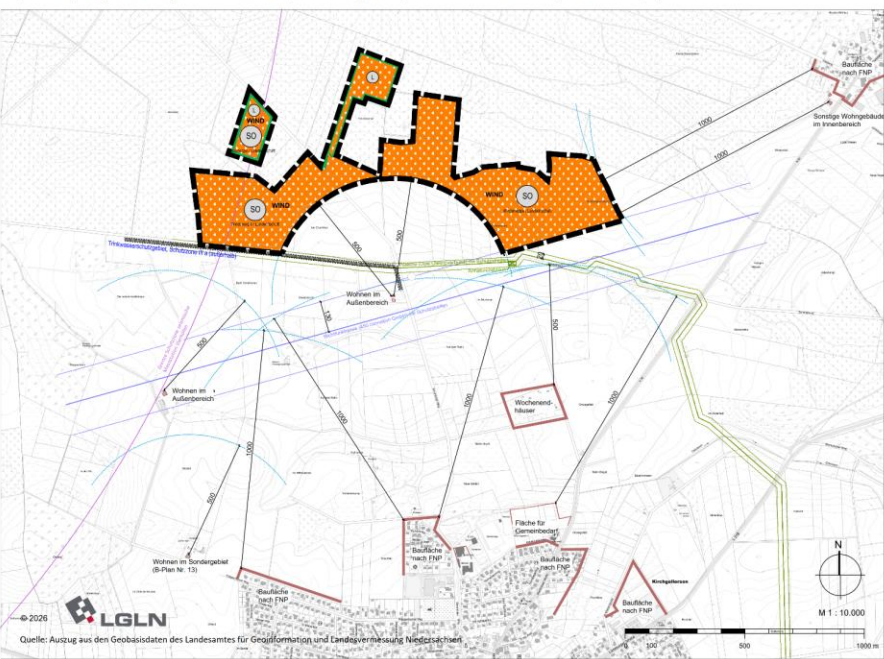
- Darstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen auch auf der Planzeichnung
- Ergänzung einer detaillierten Kriterienprüfung für Beschleunigungsgebiete
- Übernahme von Aktualisierungen des nun 3. RROP-Entwurfs
- Ergänzung der Artenschutzprüfung im Umweltbericht in Kap. 3.2.2
- Redaktionelle Anpassungen zum Schutzzweck des LSGs, zur Empfindlichkeit von *Plecotus* Fledermäusen gegenüber WEA

Planzeichnung

Regeln für
Minderungsmaßnahmen
nun nicht mehr nur im
Umweltbericht, sondern
auch auf der
Planzeichnung.

Planzeichnung

Es gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert am 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 S. 1, 6) und das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 7).



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Art der baulichen Nutzung

- Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit Zweckbestimmung Windenergie / Landwirtschaft
- Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des Änderungsbereichs

Nachrichtliche Übernahmen

- Wasserschutzgebiet (außerhalb)
- Landschaftsschutzgebiet
- Grenze der 5 km Schutzzone um die seismische Messtation Verhölten, Teil des bergschadenkundlichen Bewertungssystems gem. § 125 Bundesberggesetz (BBergG)

Darstellungen ohne Normcharakter

- Bemaßung in Meter
- Pufferabstand
- Baulfläche nach Flächennutzungsplan (FNP)
- Pipeline (einschließlich Mindestschutzzstreifen)
- Richtfunktrasse (einschließlich Schutzzstreifen)

Regeln für Minderungsmaßnahmen gem. § 249 BauGB

Allgemeine Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz

- Rodungs- und Fällarbeiten sind zum Schutz von Nist- und Brutstätten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen.
- In unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten Anlagen (Rotorlänge zuzüglich Puffer von 50 m) sollen keine Lebensräume geschaffen werden, die eine starke Anziehungskraft für Greifvögel und Fledermäuse besitzen. Dies betrifft insbesondere die Entschärfung oder sogar grazilen Anlage von insektenreichen Ruderalflächen rund um die Anlagensockel und entlang der Zuwegungen.
- Im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 01.04. bis 31.08. auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage liegen, sind die betroffenen Windenergieanlagen vorübergehend abzuschalten.

Maßnahmen zum Schutz von Greifvögeln

- Schaffen von attraktiven Nahrungsflächen für den Mäusebussard und den Schwarzmilan abseits der Windenergieanlagen aber in räumlicher Nähe zu den betroffenen Horsten innerhalb des Schutzabstands von 500 m für den Mäusebussard. Die Maßnahmen gelten auch für den Schwarzmilan, der im Gebiet als Nahrungsgebiet beobachtet wurde.
- Anpflanzen von dichtem, niedrigwachsendem Weidengebüsch im Mastfußbereich. Vermeidung von neuen Brachflächen in der Nähe der Windenergieanlagen (siehe auch allgemeine Maßnahmen).
- Zum Schutz der südlich brütenden Rohrweihe besteht eine Anlagenkonfiguration für den Änderungsbereich, die eine Mindesthöhe der Spitzen der Rotorblätter von 80 m über Grund gewährleistet. Der Abstand der Brutneststellung zur nächsten Windenergieanlage beträgt ca. 1.100 m und ist damit außerhalb des in Anlage 1 zu § 45b (1-5) BNatSchG genannten Nahbereichs.

Maßnahmen zum Schutz des Kranichs

- Kraniche sind während der Brutzeit empfindlich gegenüber Störungen. Die Brutzeit beginnt frühestens Ende März und kann bis in den Juli hineinreichen (Blaugelger zum 2. Brutversuch) (Bauer, H.G. et al. (2012)). Da die Windenergieanlage 1 nur ca. 200 m vom Brutplatz entfernt errichtet werden soll, sind in diesem Zeitraum an diesem Standort auf jegliche Bauarbeiten zu verzichten. Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob der Brutplatz noch existiert ist, ist das nicht der Fall, kann auf die Berücksichtigung des o.g. Schutzzeitraums verzichtet werden.
- Die südlich des Brutplatzes vorhandenen Feuchtwiesenflächen in der Osterbachniederung sind ideale Nahrungsflächen für den Kranich.

Maßnahmen zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermäuse

- Zum Schutz von kollisionsgefährdeten Fledermausarten gelten Abschaltzeiten bei folgenden Witterungsbedingungen:
 - Windgeschwindigkeiten unter entsprechend kommunizierten cut-in-Geschwindigkeiten (siehe Abschalttempelungen Tab. 8 und 9 im Umweltbericht)
 - Temperatur in der Nacht von über 11 Grad Celsius (üblicherweise in Nabenhöhe gemessen)
 - Niederschlagsfrei-/arme Nächte (die Windenergieanlagen können ohne Abschaltung betrieben werden bei Regen > 0,3 mm/h)
 - Nebelfreie Nächte
- Zur Reduzierung der genannten Abschaltzeiten, ist nach Errichtung der Windenergieanlagen ein zweijähriges Sondenmonitoring mit dem System batcorder/WEA zu empfehlen.

Maßnahmen zum Schutz des Bodens

- Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen während der Bauphase ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Beeinträchtigte Bodenbereiche sind nach Ende der Bauphase zu rekultivieren (Einsatz, Bepflanzung) und gegen Wind- und Wassererosion entsprechend zu schützen.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der beim Feststellungsbeschluss geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen diese 55. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Gellersen, den

Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 die Aufteilung der Flächennutzungsplanung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.02.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Flächennutzungsplanung wurde ausgearbeitet von ELBERG Kruse, Rathje, Springer, Erkebrecht Partnerschaft mbH, Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt, Lehmgew 17, 20251 Hamburg; Hamburg, den
3. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 28.02.2025 bis einschließlich 21.03.2025 durchgeführt (Bekanntmachung vom 19.02.2025).
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 21.06.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 06.10.2025 dem Entwurf der Flächennutzungsplanung und der Begründung zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am 20.10.2025 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanung und die Begründung sowie der Inhalt der Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden vom 20.10.2025 bis einschließlich 21.11.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter „www.gellersen.de/home/ihre-samtgemeinde/aktuelle/oeffentliche-bekanntmachungen.aspx“ veröffentlicht. Zusätzlich haben die Planunterlagen vom 20.10.2025 bis 21.11.2025 öffentlich ausgelegt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 20.10.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Gellersen, den

Samtgemeindebürgermeister

8. Der Samtgemeinderat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und die Flächennutzungsplanung in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX beschlossen sowie die Begründung durch Beschluss gebilligt. Gellersen, den

Samtgemeindebürgermeister

- Die Versiegelungen der Böden beim Bau der Fundamente und Trassierungen werden auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert, um Beeinträchtigungen der Bodeneigenschaften und -funktionen zu minimieren.
- Die Zuwegungen und Kran-Stellflächen sollen mit wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen ausgeführt werden. Die Herstellung der Wege und dauerhaften Stellflächen mit Schotterbelag ist eine vorhabenspezifische, in der Praxis bewährte Möglichkeit zur Minderung der Bodenbeanspruchung und für die Flächenfunktion hinreichend. Schotterbelag besitzt in begrenztem Maße (Randstreifen) ein Potential zur spontanen Vegetationsbesiedelung wie auf verdichteten bzw. Rohbodenflächen. Zudem ist der Belag rückbaufähig und kann nach Ablauf der Nutzungsdauer weitgehend rückstandslos beseitigt werden. Auf die Verwendung von Recyclingmaterial soll verzichtet werden.
- Die Fundamente der Windenergieanlagen sind mit Mutterboden zu überdecken. Diese Bereiche sind mit niedrigwüchsigen Weidengehölzen zu bepflanzen. Beeinträchtigungen des Bodens aus dem Verlust von Böden bei der Versiegelung werden hiermit minimiert.
- Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur insoweit zulässig, wie sie für den Bau der Anlagen und Zuwegungen erforderlich sind. Beeinträchtigungen des Bodens durch Umlagerungen werden hierdurch minimiert.
- Für Reparaturen und Wartung erforderliche Anfahrts- und Erschließungswege sind so kurz wie möglich auszuführen und mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelungen werden auf diese Weise minimiert.

Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers

Grundsätzlich soll auf den Einsatz grundwassergefährdender Baustoffe verzichtet und das Risiko von Ölaustritten und Benzinunfällen bei Baumaschinen und LKW beachtet werden.

Maßnahmen zum Schutz von Luft und Klima

Eine Überplanung von Gehölzen oder Grünflächen soll aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Trassierung der Erschließungswege und die Herrichtung der Montageflächen. Zur Vermeidung von Staubeinwirkungen auf den Zufahrten und Baustellenerschließungsflächen sind Straßen feucht zu halten. Straßenanfahrungen sind regelmäßig zu reinigen, um Belastungen der Anwohnerinnen z.B. durch Staub zu vermeiden.

Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbilds

Bei der zur Flug-sicherheit notwendigen Beleuchtung (Signalbeleuchtung) der über 100 m hohen Windenergieanlagen ist seit dem 02.01.2024 eine bedarfsgerechte Nachleuchtentzerrung verbindlich einzusetzen (EEG 2023). Die roten Signallampen leuchten nur, wenn sich ein Flugzeug dem Windpark in entsprechender Flughöhe nähert. Damit kann die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden, sodass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden.

- Die Beeinträchtigungen des geplanten Netzan schlusses können gering gehalten werden. Die Lage befindet sich im Gewerbegebiet. Die Zuführung wird als Erdkabel verlegt, so dass sie später nicht mehr zu sehen ist. Die Umpantastung kann mit einer randlichen Eingrünung eingeplant werden.

Maßnahmen zum Schutz von Kultur und sonstige Sachgütern

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DStG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

9. Die Flächennutzungsplanung ist mit Verfügung vom (Az.:) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt. Lüneburg, den

Landkreis Lüneburg

10. Der Rat der Samtgemeinde Gellersen ist in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am begetreten. Die Flächennutzungsplanung wurde wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis im Internet unter „www. de“ veröffentlicht. Zusätzlich haben die Planunterlagen vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Gellersen, den

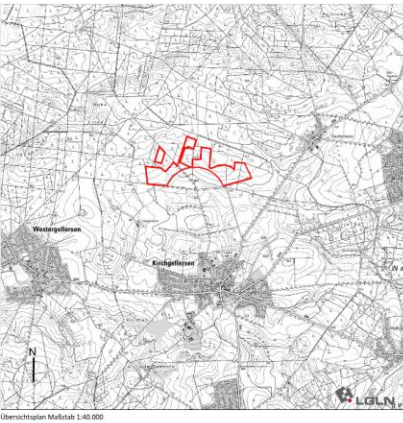
Samtgemeindebürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht worden. Die Flächennutzungsplanung ist damit am wirksam geworden. Gellersen, den

Samtgemeindebürgermeister

12. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanung nicht geltend gemacht worden. Gellersen, den

Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Gellersen 55. Änderung des Flächennutzungsplans "Windpark Kirchgellersen"

Stand: Beschlussvorlage zum Feststellungsbeschluss, 11.02.2026

Planzeichnung

Art der baulichen Nutzung

 Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit Zweckbestimmung Windenergie / Landwirtschaft

 Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)

Sonstige Planzeichen

 Grenze des Änderungsbereichs

Nachrichtliche Übernahmen

 Wasserschutzgebiet (außerhalb)

 Landschaftsschutzgebiet

 Grenze der 5 km Schutzzone um die seismische Messtation Vierhöfen, Teil des bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems gem. § 125 Bundesberggesetz (BBergG)

Darstellungen ohne Normcharakter

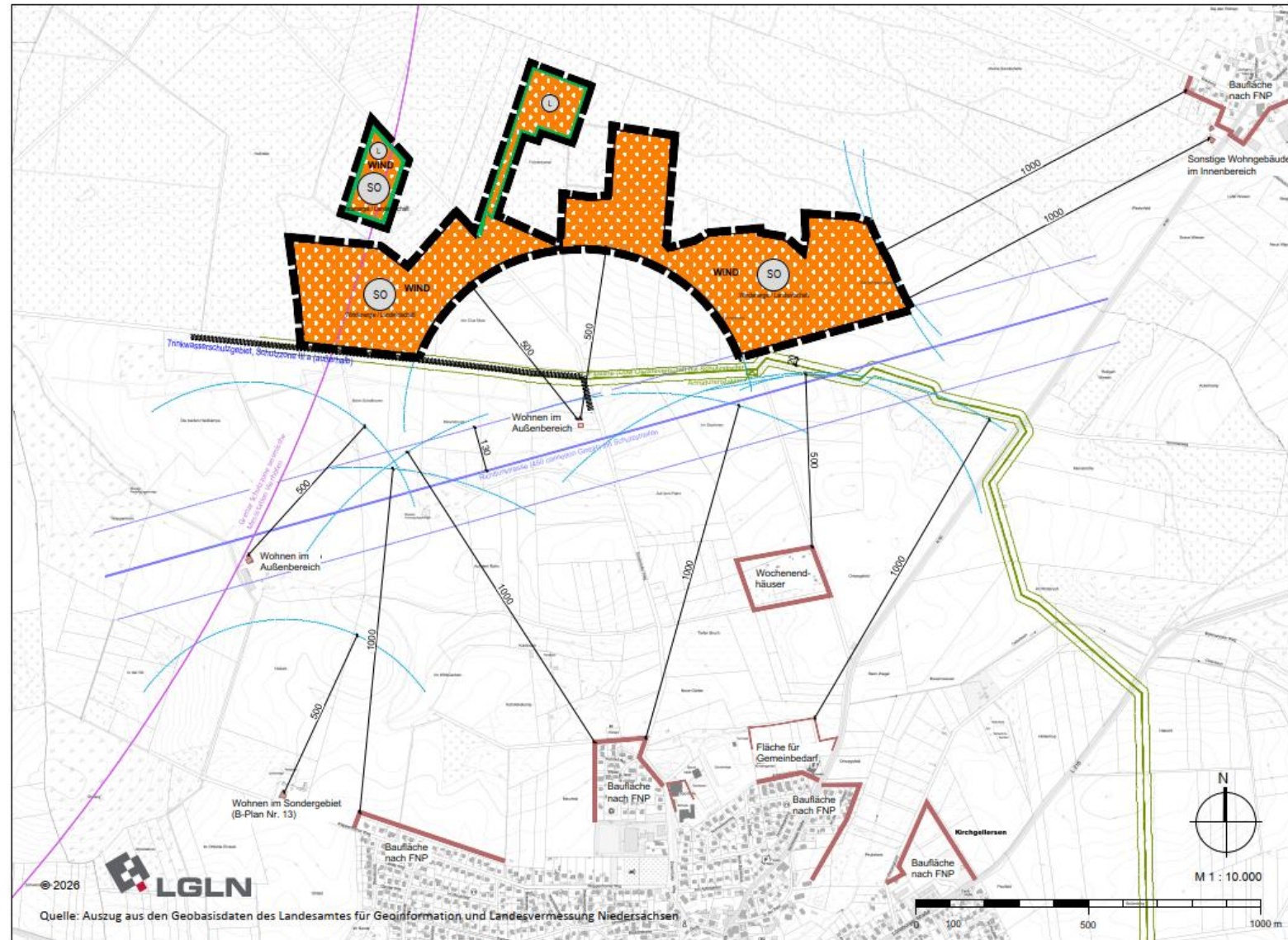
 500
Bemaßung in Meter

 Pufferabstand

 Baufläche nach Flächennutzungsplan (FNP)

 Pipeline (einschließlich Mindestschutzbereich)

 Richtfunktrasse (einschließlich Schutzstreifen)



Bauleitplanverfahren und nächsten Schritte



Zulassungsverfahren nach
Bundesimmissionsschutzgesetz
(BImSchG)



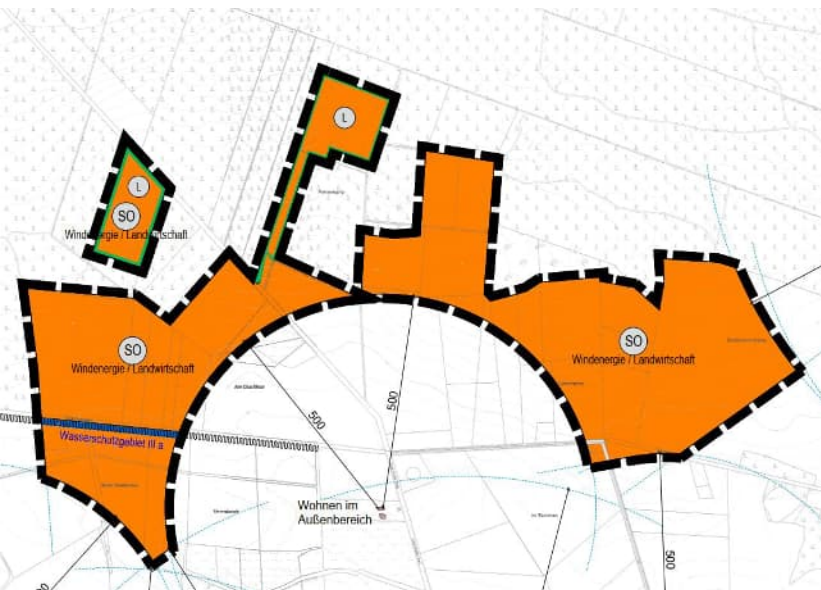
Samtgemeinde Gellersen

55. Änderung des FNP - Windenergie Kirchgellersen

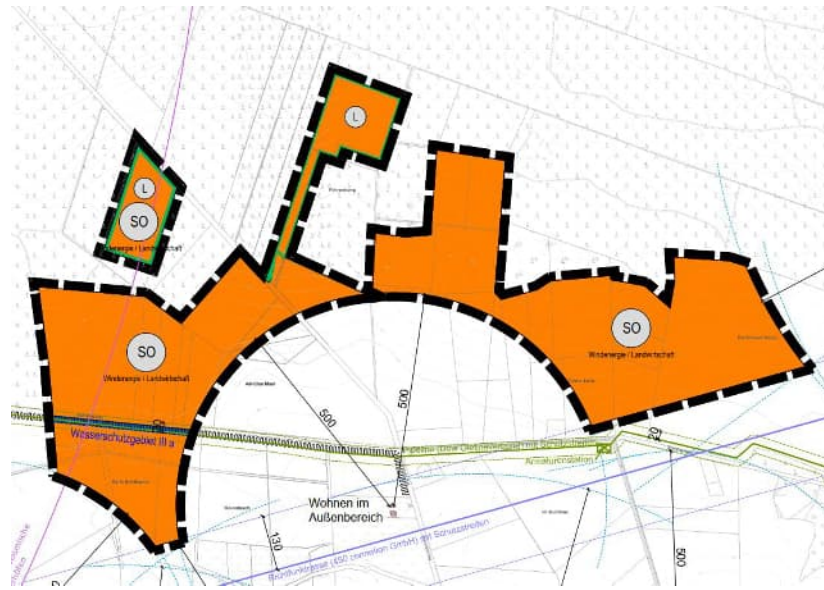
Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschusses der
Samtgemeinde Gellersen, 23.02.2026

Anhang

Anhang



Stand zur frühzeitigen
Behördenbeteiligung



Stand zur frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung



Stand zur formellen
Behörden- und
Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land

Neue bundesweite Vorgabe mit dem Ziel, den Ausbau der Windenergie in Deutschland zu beschleunigen

„Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete ... dargestellt, sind diese ... zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.“ (§ 249c Abs. 1 BauGB), sofern es sich nicht um ein Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Kernzonen eines Biosphärenreservats handelt

Neu: Minderungsmaßnahmen müssen bereits im Umweltbericht gem. Anlage 3 zu § 249c BauGB umfangreich aufgeführt werden, dafür entfällt die artenschutzrechtliche Prüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Entfall einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung.

Themen der (frühzeitigen) Öffentlichkeitbeteiligung

Bedenken zu den Themen

- Natur und Landschaft,
- Wohnen und Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit,
- Wirtschaft,
- Sicherheit und Technik sowie
- planerischer Interessenkonflikte.

Grundsätzlich:

Der FNP sieht keine bestimmten Windenergieanlagen (WEA) vor, er stellt lediglich Flächen für die Windenergie zur Verfügung und weist nach, dass WEA möglich sind. Die konkreten Auswirkungen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt. Es werden nur WEA errichtet die eine Typengenehmigung besitzen.

Natur und Landschaft

Ausmaß der Prüfung der Umweltbelange, Kritik an Ausgleichsmaßnahmen

Bezogen auf den Maßstab des FNPs wurden alle Schutzgüter des UVP-Gesetzes erfasst, bewertet, Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich vorgeschlagen. Der Umfang, die Lage und die Art von Ausgleichsmaßnahmen werden erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt. Der Umweltbericht gibt vorbereitend den Rahmen für Maßnahmen vor.

Auswirkungen auf Tiere, insb. Vögel, Fledermäuse, Wölfe

Hauptbeeinträchtigung ist die Kollisionsgefährdung einzelner Vogelarten und Fledermäuse und die Scheuchwirkung auf Feldlerchen. Säugetiere, vor allem Wölfe, gewöhnen sich sehr schnell an die veränderten Gegebenheiten

Verlust von Wald, Zerstörung von Lebensraum / Ökosysteme

Es werden keine Waldflächen direkt in Anspruch genommen (nur Rotorüberstreichungen). Der Biotopwert der intensiv genutzten Ackerflächen ist, außer als Lebensraum für die Feldlerche, eher gering.

Natur und Landschaft

Auswirkungen aufs Wasserschutzgebiet

Die Zone IIIa des Wasserschutzgebiets ist nicht mehr Teil des Plangebiets, wären aber grundsätzlich unter Auflagen zulässig.

Auswirkungen aufs Landschaftsschutzgebiet

Grundsätzlich sind WEA in LSGs zulässig. Hier handelt es sich um einen äußeren Randbereich. Es wird mit dem LSG kein FFH-Gebiet gesichert. Aus dem Wald heraus sind die WEA kaum wahrnehmbar.

Veränderung mikroklimatischer Bedingungen

Durch die Drehbewegung der Rotoren kann es zu Verwirbelungen von Luftmassen kommen, die jedoch bei der Größe der Anlagen nur in größerer Höhe stattfinden und am Boden nur in Extremfällen Wirkung zeigen können, die jedoch unbedenklich sind.



Abb. 5: Ausschnitt aus dem 2. Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramm 2025 (Stand: Mai 2025) für den Landkreis Lüneburg, zeichnerische Darstellung, mit Lage der Änderungsbereiche (pinkfarbene Umgrenzung), ohne Maßstab

Natur und Landschaft

Kumulative Wirkung

*Kumulative Wirkungen sind nicht gegeben, da andere mögliche Beeinträchtigungen, wie z.B. weitere WEA, im **Umkreis von 3,0 km** nicht **in der Nähe** vorhanden sind.*

Monitoring

Die Einhaltung von Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren sind regelmäßig zu dokumentieren und dem Landkreis mitzuteilen. Das gilt für Lärm und Schattenwurf sowie für die Einhaltung der Auflagen zum Artenschutz und die Ergebnisse über die Entwicklung der Ausgleichsflächen. Bei Beschwerden kann der Landkreis Kontrollen anordnen.

Wohnen und menschliche Gesundheit

Bedenken wegen Schall und Infraschall

WEA erzeugen Gewerbelärm. Dieser darf die Richtwerte der TA-Lärm für Wohnen an den Häusern insbesondere in der Nacht nicht überschreiten. Infraschall breitet sich nicht über eine Entfernung > 1.000 m aus.

Bedenken wegen Schattenwurf, Rotation und Vibration

Schattenwurf auf Wohngebäude ist nur in einem sehr begrenzten Umfang zulässig. Zur Vermeidung von Überschreitungen kann es zu kurzzeitigen Abschaltungen von WEA kommen. Die Auswirkungen von Vibrationen auf den Ortsrand von Kirchgellersen sind unwahrscheinlich, da die vorkommenden Sandböden mit geringer Wassersättigung diese nicht übertragen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind erheblich und nur zum Teil ausgleichbar. Hier wird einer ERsatzgeldzahlung an der Landkreis erwogen. Die dauerhafte Nachtbefeuerung ist nicht mehr zulässig.

Wohnen und menschliche Gesundheit

Bedenken wegen Materialabrieb und Schadstoffen

Die Einhaltung der Vorschriften zur menschlichen Gesundheit ist Sache der Genehmigungsebene bzw. der Typengenehmigung der WEA. Die Bauteile werden durch Folien und Lacke vor Verschleiß und übermäßigem Materialabrieb geschützt.

Wunsch nach höheren Schutzabständen

Die Schutzabstände wurden im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes gewählt, um mögliche negative Auswirkungen zu minimieren. Die Richtwerte für Schall- und Schattenwurf sind abhängig vom tatsächlichen Anlagenstandort und im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Sorge vor optischer Bedrängung

Wenn eine Windenergieanlagen doppelt so weit zum Wohngebäude steht, wie sie hoch sind (2H-Regel), haben diesen i.d.R. keine optisch bedrängende Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB).

Wirtschaft

Bedenken zu Ausbaubedarfen, Stromanschluss und Wirkungsgrad der Windenergie
Bund, Land und Kreis schreiben Mindestflächen vor. Der Ausbau der Windenergie durch kommunale Planung wird befürwortet. An dem dafür notwendigen Netzausbau und der Speicherung von erneuerbaren Energien wird aktuell mit Hochdruck gearbeitet. Die Windenergie benötigt im Vergleich zu anderen EE am wenigsten Fläche.

Sorge vor Wertverlust von Immobilien

Es gibt keinen Anspruch darauf, dass das Umfeld unbebaut bleibt. Es gibt keinen Anspruch auf Entschädigung.

Bedenken bezüglich der Auswirkungen auf den Tourismus und die lokale Wirtschaft
WEA führen i.d.R. nicht zu weniger Touristen. Die lokalen (Land-)Wirtschaft wird nicht wesentlich beeinträchtigt, da nur wenig Fläche in Anspruch genommen wird.

Fragen bezüglich der Sicherung des Rückbaus und Entsorgung

Der Betreiber ist zum Rückbau verpflichtet, das Material wird aus dem Plangebiet entfernt.

Sicherheit und Technik

Bedenken zu Eiswurf

Die Anlagen haben ein Eiserkennungssystem, welches bei Bedarf abschaltet. In Nähe zu Straßen werden ggf. Gutachten zum Eisabwurf erforderlich.

Bedenken zur Brandgefahr und Havarie-Fall

Im Rahmen der Genehmigung ist ein Brandschutzkonzept vorzuweisen, welches auch die Waldnähe berücksichtigt. Beim Gondelbrand ist i.d.R. ein kontrolliertes Abbrennen nötig. Es werden sowohl Löscheinrichtungen in der Anlagengondel als auch Löschmöglichkeiten und Bereitstellen vom Löschmitteln am Boden vorgesehen.

Die WEA besitzen eine Typenzulassung, so dass das Risiko von Leckagen von Betriebsstoffen oder Verunreinigungen von Boden und Grundwasser weitestgehend ausgeschlossen ist. Das Restrisiko ist nicht höher als bei allen anderen gewerblichen Anlagen und ist kein Grund von einer erhöhten Gefahrensituation durch WEA auszugehen.

Sicherheit und Technik

Wunsch nach Schutz der angrenzenden kritischen Infrastruktur

Betreiber kritischer Infrastrukturen (z.B. Gaspipeline) werden im Genehmigungsverfahren nochmals beteiligt. Die WEA-Standorte müssen ggf. größere Abstände halten, als das FNP-Plangebiet vorgibt.

Fragen zum Rotor-Out

Die FNP-Planung sieht Rotor-Out vor, d.h. dass Rotoren auch Flächen außerhalb des Plangebietes überstreifen dürfen. Die Auswirkungen der Überstreichung werden im Genehmigungsverfahren geprüft. Im Rahmen der FNP-Änderung (Städtebau und Umweltbericht) wird die angrenzende Umgebung des Geltungsbereichs mitbetrachtet und auf mögliche Hindernisse (z.B. Archäologie, Wald, ...) hingewiesen.

Planerische Interessenkonflikte

Interessenskonflikt und Profitinteresse

Es ist üblich, dass durch gewerbliche Bauvorhaben Gewinn erwirtschaften werden soll. Projekte werden nur umgesetzt, wenn die Ertragsprognosen positiv sind.

Die Gutachten werden von Fachbüros erstellt, die für eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Auftraggebern arbeiten. Es ist üblich, dass die Kosten für Gutachten durch die Vorhabenträger zu tragen sind.

*Im Rahmen der Aufstellung der FNP-Änderungen werden zwischen unterschiedlichen privaten und öffentlichen Interessen abgewogen. Diese Abwägung führte zu einer Verkleinerung des Plangebietes **und Verzicht auf eine Anlage**.*

Die Planung wird durch den gewählten Samtgemeinderat beschlossen. Das Nds. Kommunalverfassungsgesetz bildet die gesetzliche Grundlage, wann ein Ratsmitglied als befangen gilt. Wenn die Kommune Miteigentümer von Firmen ist, entsendet sie auch regelmäßig Mitglieder in die Führungsgremien. Dies sind keine zu beanstandender Interessenkonflikt.